

# **BGer 5A 70/2012 vom 10. Mai 2012**

Bundesgericht, 2012-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_70\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_70_2012)

FR: TF 5A 70/2012 du 10 mai 2012

IT: TF 5A 70/2012 del 10 maggio 2012

## **Regeste**

Persönlichkeitsverletzung | Personenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG) ein kantonal letztinstanzlicher, von einer Rechtsmittelinstanz erlassener Endentscheid (Art. 75, 90 BGG). Die Beschwerde betrifft eine persönlichkeitsrechtliche Angelegenheit und damit eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) nicht vermögensrechtlicher Natur (BGE 127 III 481 E. 1a S. 483; Urteil 5A\_445/2010 vom 30. November 2010 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG gerügt werden. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Seine Feststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen, muss in der Beschwerde substantiiert begründet werden (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Dabei ist zu beachten, dass bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) gilt und demnach anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll. Demzufolge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 und 1.4.3 S. 254 f.). Auf solche rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356 mit Hinweis).

### **E. 2**

Das Obergericht ist zunächst auf Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Herausgabebegehrens eingegangen, die dieser im Berufungsverfahren neu vorgebracht hatte. Der Beschwerdeführer hatte neu behauptet, die fraglichen Unterlagen zwischenzeitlich vernichtet zu haben. Das Obergericht hat diese Behauptung für unbeachtlich befunden. Einerseits habe der Beschwerdeführer zwar in der

Berufungsbegründung ausgeführt, er habe sich "zur Vernichtung der Dokumente entschlossen", in der Replik dann aber erklärt, die Dokumente lediglich ins Ausland verbracht zu haben. Die Unterlagen befänden sich nach dieser letzten und damit massgebenden Darstellung immer noch in seinem Herrschaftsbereich. Andererseits hätte sich der Beschwerdeführer gegen Treu und Glauben verhalten, falls er die Dokumente vernichtet und damit den Herausgabeanspruch vereitelt haben sollte, obwohl ihm bereits am 16. Oktober 2009 verboten worden sei, in irgendeiner Form über die Dokumente zu verfügen. Ein solch treuwidriges Verhalten könnte ihm keine Vorteile verschaffen. Der Herausgabeanspruch von Y. \_\_\_\_\_ und Z. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner) bestehe somit weiterhin. Im Übrigen hat das Obergericht weitgehend auf die Ausführungen des Bezirksgerichts verwiesen. Dem Beschwerdeführer seien unberechtigt umfangreiche Unterlagen und Informationen aus der Anwaltskanzlei der Beschwerdegegner zugetragen worden und er sei nicht gewillt, diese den Beschwerdegegnern zurückzugeben. Die fraglichen Unterlagen und Informationen fielen unter die von Art. 28 ZGB geschützte Persönlichkeitssphäre der Beschwerdegegner, insbesondere in den vom Anwaltsgeheimnis geschützten beruflichen Geheimbereich. Zugleich liege in der Verwendung der Unterlagen ein unrechtmässiges Bearbeiten von Daten gemäss Art. 12 lit. a-c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gemäss Art. 6 UWG (SR 241). Rechtfertigungsgründe beständen nicht, weshalb das Unterlassungs- und das Herausgabebegehren gutzuheissen seien.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt. Er habe die Unterlagen vernichtet, was er bereits vor Obergericht geltend gemacht habe. Dies ergebe sich aus der Berufungsbegründung. In der Berufungsreplik habe er zwar ausgeführt, dass er einst beschlossen habe, die Unterlagen ins Ausland zu transferieren. Dabei habe er sich aber auf einen Zeitpunkt vor der Vernichtung bezogen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass vernichtete Unterlagen nicht mehr verschoben werden könnten. Die Feststellung des Obergerichts, dass ihm verboten worden sei, über die Dokumente zu verfügen, sei unrichtig und damit willkürlich. Selbst wenn er durch die Vernichtung einen Herausgabeanspruch vereitelt habe, könne dies nicht zur Folge haben, dass er zu einer unmöglichen Herausgabe verurteilt werde. Schliesslich sei sein in Art. 8 ZGB, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV gründender Anspruch auf Beweisführung hinsichtlich der Vernichtung der Dokumente verletzt worden.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer genügt den Begründungsanforderungen an eine Sachverhaltsrüge (oben E. 1.2) nicht. Er beschränkt sich darauf, der vorinstanzlichen Feststellung, wonach die Unterlagen noch in seinem Herrschaftsbereich seien, seine eigene Sachverhaltsdarstellung gegenüberzustellen. Diese stützt er lediglich auf eine andere Interpretation seiner eigenen Rechtsschriften. Darauf kann nicht eingetreten werden. Was seinen Beweisführungsanspruch angeht, so zeigt er nicht auf, dass er je einen entsprechenden Antrag auf Beweisabnahme gestellt hätte. Auf die Beschwerde kann somit insgesamt nicht eingetreten werden.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind, wird er jedoch nicht

entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.